

Weitere Informationen zu den Grundsatzfragen und Modellen (alphabetisch)

Schlagwort	Information
Finanzausgleich Finanzordnung	<p>Der geltende Finanzausgleich gemäss Art. 5 der Finanzordnung vom 26. Juni 1990 verfolgt den Zweck, die Unterschiede zwischen den Kirchgemeinden in der Steuerbelastung in Grenzen zu halten. Der höchste Steuerfuss soll in der Regel nicht mehr als doppelt so hoch sein wie der niedrigste (Steuerfuss = Einkommens- + Vermögenssteuersatz).</p> <p>Der Finanzausgleich ist selbsttragend, d.h. die Summe der Finanzausgleichsbeträge aller Spendergemeinden ist gleich der Summe derjenigen der Empfängergemeinden. Sie beträgt einen Achtel des ordentlichen Kantonsbeitrags.</p> <p>Massgebend für den Finanzausgleich einer Kirchgemeinde sind ihr Steuerfuss, ihr Staatssteuer-Ertrag pro Kopf und ihre Mitgliederzahl. Berechnungsbasis bilden die Daten der Vorjahre. Über die Finanzausgleichsbeträge des Folgejahres entscheidet die Synode auf Antrag des Kirchenrates mit dem Voranschlag.</p> <p>Einzelheiten des Finanzausgleichs sind im Reglement des Kirchenrates betreffend Berechnung der Finanzausgleichsbeträge der Kirchgemeinden vom 14. Mai 1990 geregelt.</p> <div data-bbox="507 1160 1366 1706" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><p>Art. 5 Finanzausgleich</p><ol style="list-style-type: none">1 Der Finanzausgleich verfolgt den Zweck, die Unterschiede zwischen den Kirchgemeinden in der Steuerbelastung in Grenzen zu halten. Der höchste Steuerfuss soll in der Regel nicht mehr als doppelt so hoch sein wie der niedrigste (Steuerfuss = Einkommenssteuersatz + Vermögenssteuersatz).²⁾2 Der Finanzausgleich ist selbsttragend. Die Summe der Finanzausgleichsbeträge aller Spender ist gleich der Summe der Finanzausgleichsbeträge aller Empfänger. Zwecks Indexierung wird die Summe am ordentlichen Kantonsbeitrag gemessen; sie beträgt davon einen Achtel.3 Massgebend für den Finanzausgleich einer Kirchgemeinde sind ihr Steuerfuss, ihr Staatssteuer-Ertrag pro Kopf und ihre Mitgliederzahl.4¹⁾ Die Berechnung der Finanzausgleichsbeträge geht von den Daten der Vorjahre aus.5 Der Kirchenrat stellt Antrag, und die Synode entscheidet über die Finanzausgleichsbeträge des folgenden Jahres in Verbindung mit dem Voranschlag der Landeskirche.6 Für die Einzelheiten des Finanzausgleichs erlässt der Kirchenrat ein Reglement.</div> <p>⇒ http://refbl.ch/refbl/ueber-uns/kirchliche-gesetzessammlung/ Finanzordnung</p>

Schlagwort**Information**

Formen der Zusammenarbeit:	
Kirchgemeindeverbund	Verbindlicher Zusammenschluss zweier oder mehrerer Kirchgemeinden mit Einsetzung eines Verbundvorstands als vorgelagerte Exekutive
Kirchgemeindefusion	Fusion zweier oder mehrerer Kirchgemeinden mit Einsetzung einer gemeinsamen Kirchenpflege
Regionsverbund	Verbindlicher Zusammenschluss der Kirchgemeinden eines Dekanats mit Einsetzung eines Verbundvorstands als vorgelagerte Exekutive
Regionsfusion	Fusion der Kirchgemeinden eines Dekanats mit Einsetzung einer gemeinsamen Kirchenpflege
Gemeindeübergreifende Zusammenarbeit	Zusammenarbeit zweier oder mehrerer weiterhin autonomer Kirchgemeinden auf Basis von schriftlichen Zusammenarbeitsvereinbarungen

<p>Kirchenverfassung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ortskirchgemeinden • Zusammenarbeit 	<p>Art. 4 Kirchengebiet</p> <p>1 Die Evangelisch-reformierte Landeskirche besteht aus der Gesamtheit der kantonalen Kirchgemeinden:</p> <p>Aesch-Pfeffingen Allschwil-Schönenbuch Arisdorf-Giebenach-Hersberg Arlesheim Bennwil-Hölstein-Lampenberg Biel-Benken Binningen-Bottmingen Birsfelden Bretzwil-Lauwil Bubendorf-Ramlinsburg Buus-Maisprach Diegten-Eptingen Frenkendorf-Füllinsdorf Gelterkinden-Rickenbach-Tecknau Kilchberg-Rünenberg-Zeglingen Langenbruck Läufelfingen Laufental², bestehend aus Laufen, Grellingen, Blauen, Brislach, Burg i.L., Dittingen, Duggingen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen Lausen Liestal-Seltisberg Münchenstein Muttenz Oberwil-Therwil-Ettingen Oltingen-Wenslingen-Anwil Ormalingen-Hemmiken Pratteln-Augst Reigoldswil-Titterten Reinach Rothenfluh Rümlingen-Buckten-Häfelfingen-Känerkinden-Wittinsburg Sissach-Böckten-Diepflingen-Itingen-Thürnen Tenniken-Zunzgen Waldenburg-Oberdorf-Niederdorf-Liedertswil Wintersingen-Nusshof Ziefen-Lupsingen-Arboldswil</p> <p>Trennung und Zusammenlegung</p> <p>2 Eine Trennung oder eine Zusammenlegung einzelner Kirchgemeinden kann nur auf dem Weg der Verfassungsänderung vorgenommen werden (Kirchengesetz § 6). In beiden Fällen ist nicht nur die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Kirchmitglieder der Gesamtgemeinde, sondern auch die Mehrheit in den Einzelgemeinden erforderlich.</p> <p>3 Die Regelung besonderer örtlicher Verhältnisse erfolgt durch die Kirchenordnung.</p> <p>4 Bereits bestehende oder werdende reformierte Kirchgemeinden in der ausserkantonalen Diaspora können nach Übereinkunft mit den zuständigen Behörden den angrenzenden basellandschaftlichen Kirchgemeinden angeschlossen werden.</p> <p>5 Den Kirchgemeinden steht die Möglichkeit offen, Zweckverbände zu gründen oder unter sich Zusammenarbeitsverträge (Konkordate) über die gemeinsame Durchführung kultureller und kirchlicher Anlässe, die Zusammenlegung ihrer Verwaltung, den Kanzeltausch etc. abzuschliessen. Dazu können andere Kirchgemeinden des Kantons Basel-Landschaft und der angrenzenden Kantone durch eine einfache schriftliche Erklärung beitreten, wenn mindestens die Hälfte der Kirchenpflegen der teilnehmenden Kirchgemeinden dem Beitritt zustimmt. Diese Verträge sowie allfällige Beitritte sind dem Kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen³.</p> <p>⇒ http://refbl.ch/refbl/ueber-uns/kirchliche-gesetzessammlung/ Kirchenverfassung</p>
<p>Kirchenverfassung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ortskirchgemeinden • Zusammenarbeit 	

Schlagwort**Information**

<p>Standardvorgaben zur Verwendung der Finanzmittel</p> <p>⇒ Diskussionsvorschlag</p>	<p>Ein neu Pro-Kopf der Gemeindeglieder (proportional) verteilter Kantonsbeitrag dient der Finanzierung der Löhne von: Pfarrpersonen Sozialdiakonen Religionslehrpersonen</p> <p>Die Kantonalkirche gibt einen linearen <u>Minimalstellenschlüssel</u> vor für Pfarrpersonen.</p> <p>Als weitere Zuweisungsfaktoren kann die Berücksichtigung von Sonderfaktoren (Vorschlag) erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none">⇒ Aktive kirchliche Standorte⇒ Schulstandorte <p>Eine Zusatzfinanzierung kann bspw. erfolgen für Pflegebetten / Geriatriezentren (mittels aus der Kirchensteuer der juristischen Personen finanzierte Leistungsvereinbarungen)</p>
<p>Übergeordnetes Leitungsorgan</p> <ul style="list-style-type: none">• Kirchgemeindeverbund• Regionsverbund	<p>Als übergeordnetes Leitungsorgan wird in einem Kirchgemeindeverbund oder Regionsverbund ein den Kirchenpflegen vorgelagerter <u>Verbundvorstand</u> eingesetzt. Dieser</p> <ul style="list-style-type: none">- ist koordinativ tätig- beaufsichtigt und verantwortet Verteilung und Einsatz der Ressourcen im Verbund- verursacht eine Zusatzbelastung der involvierten Amtsträger/innen <p>Ein Kirchgemeinde- bzw. Regionsverbund ist typischerweise für folgende <u>Verbundaufgaben</u> zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zusammenarbeit (Informationsaustausch, Zusammenarbeit, Projekte, Planung kirchlicher Dienste, ...)- Interessenvertretung (Beratung von Fragen regionaler Bedeutung, Vertretung ggü. anderen Akteuren, ...)- Sonstige Zuständigkeiten (Vorschlag zu Erlass + Änderung Statuten, Ausführung von Beschlüssen Synode / Kirchenrat, ...) <p>Als <u>Organe</u> werden eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verbundversammlung (Delegierte aus den Kirchgemeinden und Synodale)- Verbundvorstand (Exekutive, Vorbereitung der Versammlung und Wahrnehmung der statutarisch übertragenen Geschäfte)- Revisionsstelle

Schlagwort**Information**

Verteilungsschlüssel
Pfarrstellen-
Subventionierung

Mitgliederzahl		Pfarrämter
von	bis	Stellenprozent
0	600	60 %
601	1000	80 %
1001	1600	100 %
1601	2200	130 %
2201	2800	150 %
2801	3600	175 %
3601	4400	200 %
4401	5200	225 %
5201	6000	250 %
6001	6800	275 %
6801	7600	300 usw.